

**Satzung der Gemeinde Gelbensande**  
**über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge**  
**des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08.06.2004 in der derzeit geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.04.2005 in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.09.2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Gelbensande ist gemäß § 3 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“, der entsprechend der §§ 61 ff des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 17. Februar 1993 und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2**  
**Gebührengegenstand**

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.  
Als bevorteilt in diesem Sinne gehen gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

- (2) Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich durch die Umlage des Beitrages der Gemeinde an den Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“ und nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Angefangene Hektar werden anteilig berechnet.

Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a) Gewässerunterhaltung	
Waldflächen	4,01 €/ha
Gebäude und Freiflächen, Verkehrsflächen	22,45 €/ha
sonstige Grundstücksflächen	7,50 €/ha

Im Gebührensatz sind 999,55 EUR Umlage für Durchlassbauwerke und Rohrleitungen sowie 10 % Verwaltungskosten enthalten.

b) Schöpfwerk Stromgraben	
Waldflächen	17,77 €/ha
Gebäude und Freiflächen, Verkehrsflächen	106,59 €/ha
sonstige Grundstücksflächen	34,20 €/ha

Im Gebührensatz sind 10 % Verwaltungskosten enthalten.

c) Schöpfwerk Hirschburg	
Waldflächen	- 0,12 €/ha
Gebäude und Freiflächen, Verkehrsflächen	- 0,73 €/ha
sonstige Grundstücksflächen	- 0,24 €/ha

Im Gebührensatz sind 10 % Verwaltungskosten enthalten.

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

#### **§ 4 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist.  
Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigter zu ermitteln sind, ist Gebührenschuldner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
- (4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres.  
Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr wird durch Bescheid durch die Gemeinde über das Amt Rostocker Heide festgesetzt.  
Der Bescheid kann mit anderen Bescheiden über zu leistende grundstücksbezogene Abgaben (kombinierte Erhebung) zusammengefasst werden.
- (4) Die Gebühr ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last.

**§ 6**  
**Ordnungswidrigkeiten**

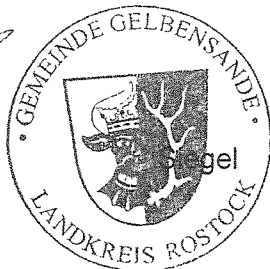
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gelbensande über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow – Küste“ in der Fassung der 2. Änderung vom 17.12.2012 außer Kraft.

Gelbensande, den *21.11.2013*

  
Lutz Koppenhölle  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gelbensande, den *21.11.2013*

  
Lutz Koppenhölle  
Bürgermeister

